

Archivgut als bewegliche Kulturdenkmale: Denkmalschutz im Archivwesen und Pflege nichtstaatlichen Archivguts

Wilfried Schöntag



■ 1 Schloß Weikersheim, Archivraum. Das Schubladensystem wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingerichtet, nachdem der gewölbte Raum im Erdgeschoß durch vergitterte Fenster und eine massive Eisentür mit Spezialschloß vor unberechtigtem Zutritt gesichert worden war. Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

Archivgut ist Kulturgut und ein wesentlicher Teil unseres kulturellen Erbes. Bei Archivgut handelt es sich um ausgewählte und archivisch erschlossene Teile von Schriftgut, das bei der Erledigung von Aufgaben erwachsen ist, und andere Unterlagen aus Organisationen, z.B. Behörden, Gerichten oder Betrieben. Daher kommt dem Provenienzbegriff, d.h. der Herkunft der Archivalien aus einer bestimmten Herrschaft oder Verwaltung, und der Erhalt des Entstehungszusammenhangs nicht nur für die Arbeit des Archivars, sondern vor allem für eine methodische Auswertung der Archivalien eine große Bedeutung zu. Wird dieser innere Zusammenhalt gestört oder ganz aufgelöst, wird die Aussagekraft des einzelnen Archivals stark gemindert. Alle historisch arbeitenden Disziplinen sind irgendwann auf die Auswertung von älteren oder jüngeren Archivalien angewiesen. Insofern ist Archivgut Rohstoff für die Forscher. Jede Generation erarbeitet sich ihr eigenes Geschichtsbild. Archivgut muß somit den kommenden Generationen

erhalten und zugänglich gemacht werden, und zwar als authentische Quelle.

Archivpflege

Die archivischen Quellen zur Geschichte des Landes werden zum großen Teil in den Staatsarchiven und in den Archiven der Landkreise, Städte, Gemeinden und Kirchen verwahrt, zu einem nicht unwesentlichen Teil aber auch in Archiven in Privateigentum, z. B. Archiven des ehemals regierenden Adels oder Unternehmensarchiven. Daher haben sich die Archive seit jeher um die in Privathand befindlichen, für die Geschichte bedeutenden Archivalien gekümmert, und zwar auf freiwilliger Grundlage im Rahmen der Pflege nichtstaatlichen Archivguts.

Für 26 Familienarchive in Württemberg existiert ein Aufsichts- und Eingriffsrecht, das der Archivdirektion Stuttgart bzw. heute der Landesarchivdirektion oder dem Staatsarchiv Sigmaringen zusteht. Dieses Recht wur-

de festgelegt in den Bestimmungen zum Schutz von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem, geschichtlichem oder heimatkundlichem Wert, die im Zuge der Auflösung von Fideikommissen adliger Familien getroffen worden waren. Demnach bedürfen rechtsgeschäftliche Verfügungen oder Standortveränderungen bei diesen Archiven der Einwilligung der Archivverwaltung.

Die sog. Fideikommissauflösungsbeschlüsse stellen seit den 40er Jahren unseres Jahrhunderts einen gerichtlich festgesetzten Schutz für Adelsarchive in Württemberg dar, der den Erhalt und den Zugang zu diesen Archiven für Forscher sichert. Diese Anordnungen gelten heute neben dem seit 1972 in Kraft getretenen Denkmalschutzgesetz fort (vgl. § 28 Abs. 5 DSchG). Vergleichbare Anordnungen zum Schutz von Kulturgut wurden anlässlich der Auflösung der Fideikommissen in Baden nicht getroffen.

Im Zentrum der Archivpflege seit der Mitte unseres Jahrhunderts steht die Unterstützung der privaten Archiveigentümer bei der Erhaltung ihrer Archive (fachgerechte Aufstellung, Ordnung und Erschließung) und bei der Öffnung ihrer Archive für heimatkundliche und wissenschaftliche Forscher. Alle entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Archivpflege werden nur unter Wahrung von Ei-

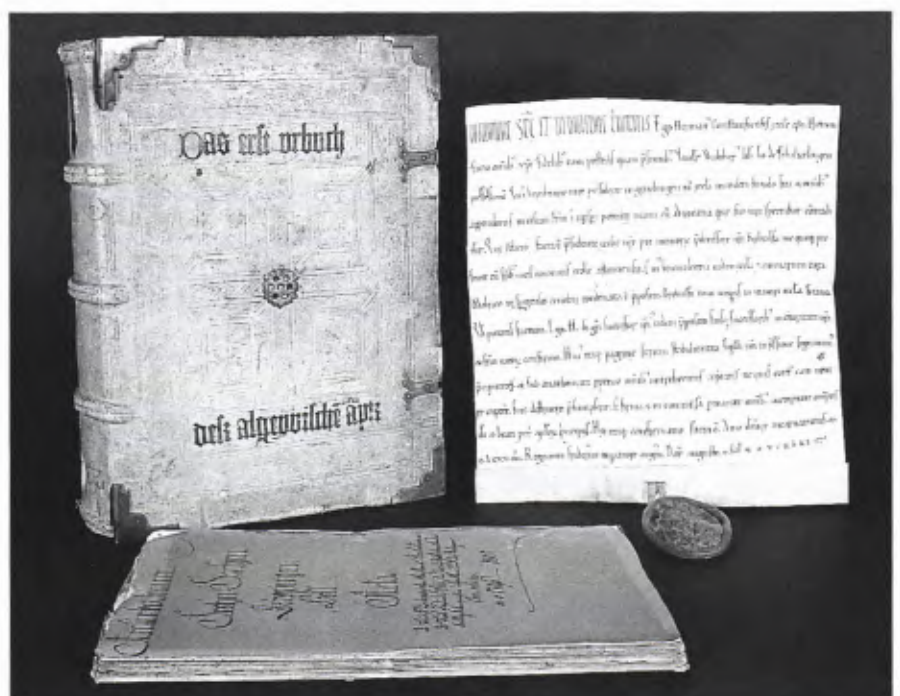
gentümerinteressen und im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt. Im allgemeinen decken sich öffentliche Interessen – vor allem die Bewahrung und Erschließung – und private Interessen am Erhalt der Archive. Lediglich für den Bereich der Nutzung durch die Öffentlichkeit gibt es Differenzen, wenn der Eigentümer keinen Zugang zu seinem Archiv ermöglichen will.

1987 wurde die Archivpflege über die Fideikommissauflösungsbeschlüsse hinaus gesetzlich geregelt: Das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archiven oder kurz Landesarchivgesetz setzte die Landesarchivdirektion als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen ein (§ 9 LArchG). Im Vergleich zu den Aufgaben des Landesdenkmalamtes, die vor allem in der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern bestehen, hat die Landesarchivdirektion jedoch einen weiteren Aufgabenbereich: Durch die archivische Erschließung hat sie für die Zugänglichkeit von Archiven und damit für deren mögliche Nutzung durch die Wissenschaft zu sorgen, nicht zuletzt dann, wenn öffentliche Mittel für die Erschließung vom Eigentümer in Anspruch genommen worden sind.

Nutzung

Der Aspekt der Nutzung hat im Archivbereich eine besondere Bedeu-

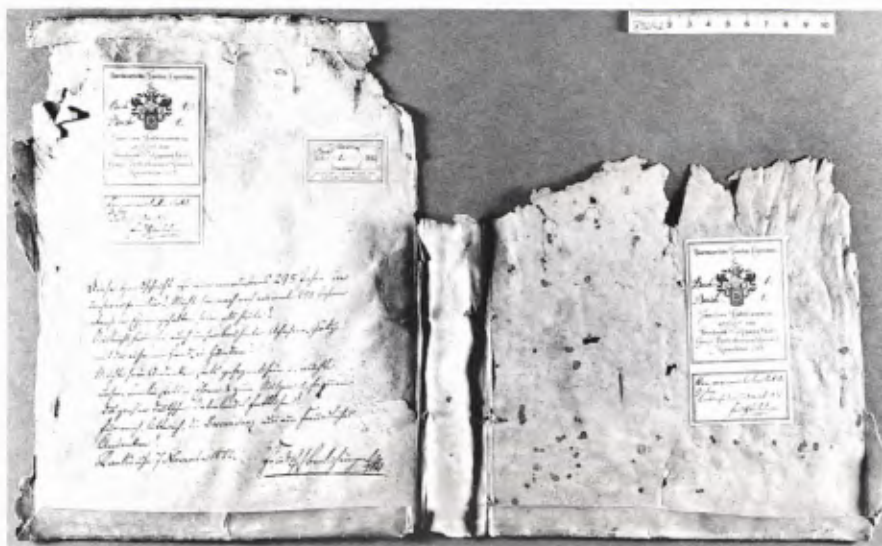
■ 2 Pergamenturkunde mit Siegel, Amtsbuch, Akte. Ein Archiv besteht aus mehreren aufeinander bezogenen Schriftguttypen, deren Entstehungs- und Überlieferungszusammenhänge bei der Inventarisierung dargestellt werden. Aus konservatorischen Gründen erfolgt eine getrennte Lagerung. Vorlagen und Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.



tung: Da es sich bei Archivalien um Unikate handelt, gibt es keine zwei Archive, die über eine vergleichbare oder auch nur ähnliche Überlieferung verfügen. Die Geschichte einer mediatisierten Herrschaft kann z.B. nur erforscht werden, wenn das betreffende, in Privateigentum befindliche Herrschaftsarchiv für eine Nutzung geöffnet wird.

Daß die Zugänglichkeit von Archivgut in Privateigentum für die historische Forschung von großer Bedeutung ist, zeigen wenige Zahlen. Nach der politischen Umgestaltung Südwestdeutschlands in den Jahren von 1803 bis 1806 blieben Archivalien aus der Zeit des Alten Reiches in großem Umfang in privater Hand. Trotz mancher Verkäufe oder Hinterlegungen in öffentlichen Archiven liegen in den über 100 vorwiegend adeligen Familien- und Herrschaftsarchiven in Baden-Württemberg Unterlagen im Umfang von ca. 10000 Regalmetern, darunter etwa 70000 Urkunden. Im Vergleich dazu verwahren die Staatsarchive rund 121000 Regalmeter Unterlagen, davon etwa 25000 Regalmeter Akten und Amtsbücher und etwa 311000 Urkunden aus der Zeit des Alten Reichs. Diese Zahlen zeigen die große Bedeutung der Privatarchive für die historische Forschung und sind der Grund dafür, daß die Archivare der Staats-, Stadt- und Kreisarchive der freiwilligen Archivpflege große Aufmerksamkeit widmen.

Die Nutzung eines Archivs durch die Forschung setzt eine archivische Erschließung durch Fachleute voraus. Die Herstellung von Arbeitsunterlagen durch Verfilmung und Digitalisierung, um die zu schützenden Originale nicht mehr vorlegen zu müssen, kann eine Erschließung ergänzen. Auch bei der Beratung und Betreuung der Nutzer ist eine differenzierte Hilfestellung seitens der Archivare möglich, zumal wenn eine Inventarisierung und Sicherungsverfilmung erfolgt ist. Die Bereitstellung allgemein zugänglicher Rechercheinstrumente entlastet zum Beispiel den Zugriff auf die Archivalien wesentlich. Die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten durch einen Ausbau der Kooperation zwischen öffentlichen Archiven und Privatarchive ist ein wesentlicher Eckpunkt der Konzeption der Archivpflege.



Eintragung

Die beweglichen Kulturdenkmale genießen nach dem Denkmalschutzgesetz besonderen Schutz, wenn sie in das Denkmalsbuch gemäß § 12 DSchG eingetragen sind. Mit der Eintragung treten Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht in Kraft, die der öffentlichen Hand ein Mitspracherecht bei einer geplanten Verlagerung oder Aufteilung des Archivs eröffnen. Genehmigt werden muß unter anderem die Entnahme von Einzelsachen aus einer eingetragenen Sachgesamtheit und die Entfernung vom Stand- oder Aufbewahrungsort, soweit dies bei der Eintragung ausdrücklich verfügt wurde. Anzuzeigen sind neben Schäden oder Mängeln, die die Erhaltung gefährden könnten, auch Veräußerungen eingetragener Kulturdenkmale.

Außerdem ermöglicht das *Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* von 1955 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 die Eintragung von Archiven, die eine wesentliche historische Bedeutung besitzen, in das Verzeichnis national wertvoller Archive. Die Ausfuhr des in das Verzeichnis eingetragenen Archivguts bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern.

Der Eintragung von Archiven in das Verzeichnis national wertvoller Archive wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen als bisher. Das Kulturgutsicherungsgesetz vom 15. Oktober 1998 bestimmt, daß lediglich das in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragene Kulturgut als nationales Kulturgut einge-

■ 3 Lebensbeschreibung des Ritters Götz von Berlichingen. 1562/67 entstandene Leitschrift, die Goethe als Vorlage für sein bekanntes Drama diente. Die durch intensive Benutzung stark geschädigte Handschrift wurde 1992/93 restauriert und Schutzverfilmt. Die von der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg geförderte Erhaltungsmaßnahme trägt dazu bei, daß die Handschrift weitere Jahrhunderte im Archiv Jagsthausen unbeschadet überstehen kann. Vorlage: Archiv der Freiherren von Berlichingen, Jagsthausen. Foto: Landesarchivdirektion Baden-Württemberg.

stuft wird und damit den Regelungen der Europäischen Union über die Ausfuhr von Kulturgütern und über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern unterliegt.

Inventarisierung

Die Landesarchivdirektion wird zunächst also die Eintragung in das Denkmalsbuch oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive in die Wege leiten. Dabei ist oft die Beibringung von Inventaren, die für das Eintragungsverfahren benötigt werden, schwierig. Ein unbefriedigender Ordnungs- und Erschließungszustand beeinträchtigt nicht nur die Wirksamkeit rechtlicher Maßnahmen zum Schutz des Archivguts, sondern macht auch eine Nutzung sehr mühevoll und bei nicht ständig betreuten Privatarchive aus der Sicht des Archivalienschutzes riskant.

Die notwendige Inventarisierung eines Archivs stellt eine aufwendige und

langwierige Arbeit dar, die vom Eigentümer selbst weder fachlich noch finanziell alleine geleistet werden kann. Eine Erfassung der historischen Archivbestände kann daher nur mit Hilfe der Landesarchivdirektion erfolgen. Da die Möglichkeit, privates Archivgut zu erwerben oder als Hinterlegung in die Staatsarchive zu übernehmen, nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommt, muß diese Hilfe an den überlieferten Standorten der Archive geleistet werden, im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Die Eigentümer werden mit entsprechendem Fachverstand bei der Planung der verschiedenen bestandsichernden Maßnahmen, also vor allem Inventarisierung und auch konservatorische Arbeiten, beraten, die dann mit Eigen- oder Drittmitteln durchgeführt werden können.

Finanzierung

In einer Zeit, in der viele private Archivträger unter einem erheblichen Kostendruck stehen, sind deren Möglichkeiten, Mittel für die vor allem im öffentlichen Interesse liegende Erschließung und Inventarisierung bereitzustellen, Grenzen gesetzt.

Im Rahmen der allgemeinen Denkmalförderung können private und kirchliche Eigentümer für Maßnahmen, die der Erhaltung und Konservierung, einschließlich der fachgerechten Lagerung sowie der Erschließung von Archivgut dienen, Zuwendungen erhalten. Die Voraussetzung für eine Zuwendung ist die Eintragung des Archivs gemäß § 12 DSchG ins

Denkmalbuch. Als weitere Auflagen können der Verbleib in Baden-Württemberg bzw. am überlieferten Standort für eine bestimmte Zeit sowie die Zugänglichkeit für die Wissenschaft bestimmt werden.

Die Landesarchivdirektion bemüht sich auch um die Bereitstellung von Drittmitteln, die zumeist alle Personal- und Sachkosten abdecken. Dies geschieht vor allem über die vom Land Baden-Württemberg 1986 ins Leben gerufene „Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg“. Mit Mitteln dieser Stiftung sind in den letzten 10 Jahren Maßnahmen in fast 30 Privatarchive mit einem Finanzvolumen von ca. 3 Mio DM finanziert worden. Fachlich betreut werden diese Projekte von staatlichen oder kommunalen Archiven. Hauptnutznießer waren bisher vor allem kleinere und mittlere Adelsarchive sowie Vereinsarchive mit landesgeschichtlich bedeutsamen Sammlungsbeständen.

Um wertvolles privates Archivgut zu schützen und zu pflegen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eigentümern und Archivaren erforderlich. Daher hat die Landesarchivdirektion die Kontakte mit den Eigentümern wie mit den entsprechenden Verbänden ausgebaut und institutionalisiert.

Prof. Dr. Wilfried Schöntag

Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg
Eugenstraße 7
70182 Stuttgart